



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz in der Beschwerdesache 0472/25/4-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2, 8**

Datum des Beschlusses: **24.09.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Regionalzeitung berichtet am 16.05.2024 unter der Schlagzeile „Razzia in [Stadt]: Ministerium verbietet Hamas-Unterstützer“, das Innenministerium NRW habe die Vereinigung „Palästina Solidarität [Stadt]“ verboten und die Polizei habe mehrere Wohnungen von Aktivisten durchsucht. Über den Einsatz schreibt die Redaktion:

„Gegen 6 Uhr halten an vier Wohnhäusern – in [Stadtteil] unweit der Uni, im Stadtorden in [Stadtteil] und in [Stadtteil] – jeweils ein Mannschaftswagen der Einsatzhundertschaft und Zivilfahrzeuge der Polizei. Es steigen auch Staatsschützer aus. Die Beamtinnen und Beamten überreichen den mutmaßlichen Führungskräften der Gruppe die Verbotsverfügung des Ministeriums und starten die Durchsuchungen, die erst um 12.10 Uhr beendet sein werden.

Vor dem Mehrfamilienhaus an der [Straßenname] Straße in [Stadtteil] sichern Polizisten um 8.30 Uhr die Haustür. [...]“

Der Beitrag enthält mehrere Fotos von Polizeiautos vor verschiedenen Häusern. Auf dem letzten Foto im Artikel sind im Vordergrund der Ausschnitt eines Polizeiautos, im Hintergrund Teile der Fassade (Erdgeschoss bis zum ersten bzw. vierten Stock) sowie der Zugang und Gehweg zu sehen.

Zudem ist ein rund einminütiges Video in dem Beitrag eingebettet, in welchem ein Reporter aus dem Off den Einsatz vor Ort und das Verbot mit Verweis auf das NRW-Innenministerium bzw. den Innenminister rekapituliert. Hierbei wird der Polizeieinsatz gezeigt. Zu sehen sind verschiedene Mehrfamilienhäuser aus verschiedenen Kameraperspektiven. Zum Teil wird nur die Eingangstür gezeigt (wobei die Hausnummer geblurrt ist), zum Teil sind die Häuserfronten vollständig zu sehen, zum Teil auch mit Teilen der Straße. Im Thumbnail des Videos ist zu sehen, wie Beamte Kartons aus einem Gebäude tragen. Von dem Mehrfamilienhaus im Hintergrund sind Teile des Erdgeschosses und des ersten Stocks zu sehen sowie der Zugangsbereich zwischen Eingang und Gehweg.

II. Der Beschwerdeführer sieht die Ziffern 4, 8 und 13 des Pressekodex verletzt.

Anmerkung: Die Beschwerde wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf die Ziffern 2 (Nicht-Er wähnung der eingelegten Berufung) und 8, Richtlinie 8.8 (Angaben zu / Bilder vom Wohnort) des Pressekodex.

Der Beschwerdeführer kritisiert, in dem Artikel sowie im zugehörigen Videobeitrag sei seine Privatadresse eindeutig identifizierbar dargestellt worden, was gegen Ziffer 8 des Pressekodex verstöße.

In dem Artikel würden Stadtteil und Straße genannt, ebenso die Information, dass sein Wohnhaus in der Nähe der Universität liege. Da sich diese allerdings im Nachbarstadtteil befindet, könne man als Leser bereits davon ausgehen, dass nur ein bestimmter Teil des Stadtteils infrage komme. Im Thumbnail des zugehörigen Videos wie auch im Artikel selbst sei die Hausfassade zu sehen. Die Hausnummer sei nicht zu erkennen – die finde man dann aber in der Berichterstattung einer anderen Zeitung. Zudem steche sein Wohnhaus in der Straße optisch sehr heraus.

Darüber hinaus werde seine strafrechtliche Verurteilung in erster Instanz erwähnt, nicht jedoch, dass er erfolgreich Berufung gegen dieses Urteil eingelegt habe. Das erstinstanzliche Urteil sei am 10.04.2024 gefällt worden, die Frist für Rechtsmittel habe auf dem 17. April gelegen. Am 15. April habe er Berufung eingelegt. Mittlerweile habe die zweite Instanz begonnen – ohne dass es seitens der Beschwerdegegnerin bislang eine Folgeberichterstattung gegeben habe. Am 21.05.2025 sei das Urteil in zweiter Instanz ergangen.

III. Für die Beschwerdegegnerin nimmt die Rechtsabteilung der Mediengruppe Stellung.

Zu einem möglichen Sorgfaltsvorstoß nach Ziffer 2 trägt diese vor, nach erneuter Überprüfung habe man festgestellt, dass der Beschwerdeführer im Rahmen des Berufungsverfahrens in zweiter Instanz freigesprochen worden sei. Allerdings sei auch dies noch nicht rechtskräftig, da die Staatsanwaltschaft dagegen wiederum Revision eingelegt habe. Diese aktuelle Entwicklung sei mittlerweile in Form eines Nachtrags unter dem angegriffenen Artikel ergänzt worden.

[Anmerkung: Der Vortrag der Beschwerdegegnerin ist korrekt. Unter dem beschwerdegegenständlichen Beitrag befindet sich nun der folgende:

„Nachtrag der Redaktion vom 26. August 2025: Auf Berufung des Angeklagten hat die 16. kleine Strafkammer am Landgericht am 21. Mai 2024 das Urteil des Amtsgerichts aufgehoben und den Angeklagten freigesprochen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, die Staatsanwaltschaft hat gegen den Freispruch in zweiter Instanz Revision eingelegt.“

Man sei jedoch weiterhin der Auffassung, dass die Beschwerde unbegründet sei.

Die Berichterstattung sei am 16.05.2024 erfolgt, etwa fünf Wochen nach der erstinstanzlichen Verurteilung und elf Monate vor dem Berufungsfreispruch. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung sei die Berufung zwar eingelebt, jedoch noch nicht entschieden gewesen. Da die Berichterstattung auf den polizeilichen Maßnahmen und der behördlichen Begründung für das Verbot der Organisation beruht habe, sei die Erwähnung der erstinstanzlichen Verurteilung als Hintergrundinformation angemessen gewesen – die Berufung habe diesen Kontext zu diesem Zeitpunkt nicht beeinträchtigt. Von entscheidender Bedeutung sei in diesem Zusammenhang auch, dass über den Beschwerdeführer nicht identifizierend berichtet worden sei.

Der Stellungnehmende verweist auf die Ergänzung in der Online-Version des Artikels, um dem aktuellen Stand gerecht zu werden. Dies zeige, dass man die Verpflichtung zur Aktualität und Vollständigkeit der Darstellung ernst nehme.

Die Berichterstattung über die erstinstanzliche Verurteilung sei nach wie vor korrekt, da sie den zum Veröffentlichungszeitpunkt maßgeblichen Stand widerspiegle. Es habe mangels Erkennbarkeit des Beschwerdeführers keine Verpflichtung bestanden, eine spekulative Prognose über den Ausgang der Berufung aufzunehmen. Diese klare Trennung zwischen aktuellem Stand und späteren Verfahrensentwicklungen entspreche den Standards des Pressekodex.

Zu einer möglichen Verletzung von Ziffer 8, Richtlinie 8.8, schreibt die Rechtsabteilung, der Artikel nenne lediglich die Straße und Stadt als Ort, an dem eine der polizeilichen Durchsuchungen stattgefunden habe. Eine vollständige Adresse oder Hausnummer werde nicht genannt. Auch bleibe der Beschwerdeführer im Artikel anonym; es gebe weder eine namentliche Nennung noch Initialen, die ihn für Außenstehende identifizierbar machen würden.

Das im Artikel eingebundene Video sei ein Import einer Nachrichtenagentur. Es zeige keine Informationen, die Rückschlüsse auf den Beschwerdeführer zulassen würden, wie z. B. Hausnummern oder andere identifizierende Merkmale. Die Nutzung dieses professionell aufbereiteten und redaktionell geprüften Materials entspreche den journalistischen Standards.

Die Beschwerdegegnerin hält die im Artikel enthaltene Kombination aus Ortsangabe und Bildmaterial weder isoliert noch in der Gesamtheit für geeignet, den Beschwerdeführer für nicht vorinformierte Leserinnen und Leser erkennbar zu machen.

Die Berichterstattung über die Durchsuchungen im Zusammenhang mit der Vereinsauflösung habe einem legitimen öffentlichen Interesse gedient. Die genannte Straße sei ein zentraler Ort der Ereignisse gewesen und sachgerecht eingeordnet worden, ohne die Persönlichkeitsrechte des Beschwerdeführers zu verletzen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss hält die Berichterstattung für vereinbar mit dem Pressekodex.

Eine Sorgfaltspflichtverletzung nach Ziffer 2 des Pressekodex liegt nicht vor. Wie sich aus der Stellungnahme der Beschwerdegegnerin ergibt, war dieser die Berufungseinlegung zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht bekannt. Der Ausschuss hält diese Information zum Zeitpunkt der Berichterstattung auch nicht für zwingend, da das Urteil zu diesem

Zeitpunkt noch bestand, die Berichterstattung also inhaltlich korrekt war. Zudem hat die Redaktion die Information unverzüglich nach Kenntnis ergänzt.

Eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes nach Ziffer 8 verneint der Beschwerdeausschuss ebenfalls. Hierfür ist ausschlaggebend, dass aufgrund der im Beitrag gemachten Angaben zu den Bildern von den Einsatzorten nach Auffassung der Ausschussmitglieder der genaue Wohnort des Beschwerdeführers für die Allgemeinheit nicht ersichtlich ist. Zwar sind die Häuser für das weitere soziale Umfeld erkennbar. Jedoch wird dieses ohnehin aufgrund des massiven Polizeieinsatzes Kenntnis davon haben. Des Weiteren kommt hier noch hinzu, dass es sich bei dem Haus, in welchem der Beschwerdeführer lebt, um ein größeres Mehrfamilienhaus handelt, so dass für die Leserschaft auch weiterhin nicht ersichtlich ist, wer der vom Einsatz Betroffene ist. Hinzu kommt, dass an dem Vereinsverbot und der Razzia ein hohes öffentliches Informationsinteresse besteht. Unter Abwägung des öffentlichen Informationsinteresses mit den schutzwürdigen Interessen des Beschwerdeführers kommt der Beschwerdeausschuss daher zum Ergebnis, dass letztere unterliegen und somit die Bilder der Einsatzorte gezeigt und die Informationen zum Einsatzort gegeben werden durften.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung „unbegründet“ ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.8 – Aufenthaltsort

Der private Wohnsitz sowie andere private Aufenthaltsorte, wie z. B. Krankenhäuser, Pflege- oder Rehabilitationseinrichtungen, genießen besonderen Schutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

